

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,  
Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche  
Verhandlung am 27. Februar 1985

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des  
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen  
vom 26. August 1983 aufgehoben, soweit das Urteil des  
Sozialgerichts Düsseldorf vom 27. April 1981 teilweise  
geändert und die Beklagte unter Abänderung ihres Be-  
scheides vom 7. November 1975 in der Fassung des Wider-  
spruchbescheides vom 13. Mai 1976 verurteilt worden ist,



-2-

die Klägerin zur Nachentrichtung von Beiträgen nach den §§ 9, 10 WGSVG zuzulassen und ihr außergerichtliche Kosten zu erstatten.

Die Berufung der Klägerin wird auch insoweit zurückgewiesen, als sie beantragt hat, das Urteil des Sozialgerichts hinsichtlich einer Nachentrichtung zu ändern.

Die Klage mit dem Antrag, die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 7. November 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 1976 zu verurteilen, die Klägerin zur Nachentrichtung von Beiträgen nach den §§ 9, 10 WGSVG zuzulassen, wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im zweiten und dritten Rechtszuge nicht zu erstatten.

## G r ü n d e :

### I

Die Beteiligten streiten darum, ob die Klägerin zur Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 iVm § 9 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) zuzulassen ist.

Die 1918 in Breslau geborene Klägerin ist als Verfolgte aner-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

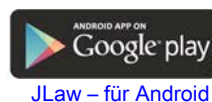
kannt. Von 1935 bis zu ihrer Auswanderung nach England im Jahre 1938 war sie als Bürokraft in einer Anwaltskanzlei ihrer Heimatstadt beschäftigt. Im Jahre 1968 kehrte sie nach Deutschland zurück und lebt seither in der Bundesrepublik. Sie hat wegen Ausbildungsschadens eine Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) erhalten.

Die Klägerin beantragte im Jahre 1973, zur Nachentrichtung von Beiträgen nach dem WGSVG und dem Rentenreformgesetz (RRG) zugelassen zu werden. Während des Verwaltungsverfahrens beehrte sie zunächst die Vormerkung von Versicherungszeiten. Durch Bescheid vom 7. November 1975 betreffend den "Antrag auf Anerkennung von Beitragszeiten" lehnte die Beklagte es ab, die Zeit von April 1935 bis November 1938 als Beitragszeit anzusehen, weil eine Beitragsentrichtung weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht sei. Weiter führte sie aus, die Zeit von November 1938 bis Dezember 1949 könne nicht als Ersatzzeit angerechnet werden, und eine Nachentrichtung von Beiträgen gemäß §§ 9, 10 WGSVG sei ebenfalls nicht möglich. Der Widerspruch der Klägerin vom 8. Dezember 1975, der die Nachentrichtung nicht erwähnte, führte zur Anerkennung der Zeit von November 1938 bis Dezember 1949 als Ersatzzeit durch Bescheid vom 6. Februar 1976. Erst in dem Antwortschreiben vom 16. Februar 1976 befaßte sich die Klägerin mit der Nachentrichtung. Die Anrechnung einer Beitragszeit wurde im Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 1976 abgelehnt, die Nachentrichtung darin nicht erwähnt.

Die Klägerin hat Klage beim Sozialgericht (SG) Düsseldorf erho-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



ben. In der mündlichen Verhandlung hat sie den sinngemäß ebenso schon in der Klageschrift enthaltenen Antrag gestellt, die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 7. November 1975 und unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 1976 zu verurteilen, die Zeit von April 1935 bis Oktober 1938 als Beitragszeit vorzumerken. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 27. April 1981 abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und dabei den Antrag angekündigt, nach den zuletzt in erster Instanz gestellten Anträgen zu erkennen. Daneben hat sie unter dem 13. Oktober 1981 an die Beklagte geschrieben: Ungeachtet des anhängigen Berufungsverfahrens könne über die Nachentrichtung gemäß § 10a WGSVG vorab entschieden werden. Der Zusatz im Rentenbescheid vom 30. September 1981, wonach über den Antrag auf Nachentrichtung erst nach Abschluß des Sozialgerichtsverfahrens entschieden werden könne, beziehe sich ihres Erachtens nur auf die Nachentrichtung nach § 10 WGSVG. Daraufhin hat die Beklagte die Klägerin durch einen Bescheid vom 11. Juni 1982 zur Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit von Januar 1956 bis Juli 1968 gemäß Art 2 § 49a Abs 2 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) sowie durch einen weiteren Bescheid vom selben Tage auch zur Nachentrichtung für die Zeit von Januar 1933 bis Oktober 1938 und von Januar 1950 bis Dezember 1955 gemäß § 10a WGSVG zugelassen, gleichzeitig jedoch die Nachentrichtung nach § 10 WGSVG abgelehnt. Die Rechtsmittelbelehrung ging dahin, daß der Bescheid mit dem Widerspruch angefochten werden könne. Die Klägerin hat diesen jedoch nicht eingelegt, sondern in der mündlichen Verhandlung vom 26. August



1983 vor dem Landessozialgericht (LSG) beantragt, die Beklagte unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und Aufhebung des Bescheides vom 7. November 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 1976 zu verurteilen, a) sie zur Nachentrichtung von Beiträgen gemäß §§ 9, 10 WGSVG zuzulassen und b) die Zeit vom 1. April 1935 bis Ende Oktober 1938 als Beitragszeit festzustellen.

Das LSG hat durch Urteil vom 26. August 1983 dem erstgenannten Antrag entsprochen und die Berufung im übrigen (in bezug auf den zweiten Antrag) zurückgewiesen. Soweit es das Rechtsmittel für begründet gehalten hat, hat es im wesentlichen ausgeführt: Das Recht auf Nachentrichtung nach den §§ 9, 10 WGSVG hänge bei der Klägerin allein noch davon ab, ob die Verfolgung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen habe. Um eine solche habe es sich bei der Beschäftigung in der Anwaltskanzlei von 1935 bis 1938 gehandelt. Es sei unschädlich, daß eine Beitragsentrichtung nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht sei. Diese Auffassung entspreche dem Urteil des erkennenden Senats vom 24. Juni 1982 - 12 RK 22/81 - (SozR 5070 § 9 Nr 6), wenn dort auch ein anderer Sachverhalt vorgelegen habe.

Gegen das Urteil des LSG wendet sich die Beklagte mit der vom Senat zugelassenen Revision. Sie ist der Ansicht, verfahrensrechtliche Hindernisse stünden einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen, und führt näher aus, bei Anwendung des § 9 WGSVG müsse die rentenversicherungspflichtige Beschäftigung, die unterbrochen worden sei, mit einer Beitragsentrichtung verbunden



gewesen sein.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 26. August 1983 aufzuheben,  
soweit es der Berufung der Klägerin stattgegeben hat  
und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts  
Düsseldorf vom 27. April 1981 in vollem Umfang zurück-  
zuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des SG für zutreffend. Die rentenversiche-  
rungspflichtige Beschäftigung brauche nicht mit einer Beitrags-  
entrichtung verbunden gewesen zu sein.

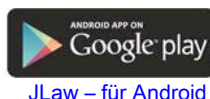
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche  
Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichts-  
gesetz -SGG-).

## II

Die Revision ist begründet. Das LSG durfte dem im Berufungsver-  
fahren zuletzt gestellten Antrag der Klägerin, die Beklagte unter

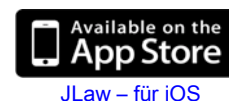
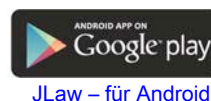


**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und unter Aufhebung des Bescheides vom 7. November 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 1976 zu verurteilen, sie zur Nachentrichtung gemäß §§ 9, 10 WGSVG zuzulassen, aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht stattgeben.

Ein Recht der Klägerin auf Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG war bis zur Antragstellung in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens. Die Aufhebungsklage war gegen den Bescheid der Beklagten vom 7. November 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 1976 gerichtet. Ob die Beklagte darin überhaupt über den Antrag auf Nachentrichtung entschieden hatte, ist bereits fraglich. Das könnte zwar für den Erstbescheid trotz seines Betreffs "Antrag auf Anerkennung von Beitragszeiten" vielleicht noch angenommen werden, weil die weiteren Ausführungen auch einen Abschnitt enthalten, in dem die Nachentrichtung von Beiträgen als nicht möglich angesehen wird. Will man deswegen dem Bescheid vom 7. November 1975 einen die Nachentrichtung ablehnenden Verfügungssatz entnehmen, so kommt weiter in Betracht, daß der Bescheid insofern bindend geworden ist. Denn der Widerspruch der Klägerin vom 8. Dezember 1975 befaßte sich mit der Nachentrichtung nicht. In ihrem weiteren Schreiben vom 16. Februar 1976, das im übrigen nach Ablauf der Widerspruchsfrist bei der Beklagten eingegangen ist, nahm die Klägerin zwar ein Nachentrichtungsrecht "mindestens im Rahmen von § 10a WGSVG" für sich in Anspruch, bat aber zugleich darum, über die Nachentrichtung vorerst nicht zu entscheiden. Dem entspricht es, daß die Beklagte im



Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 1976 auf die Nachentrichtung nicht eingegangen ist.

Nimmt man gleichwohl an, es habe auch hinsichtlich der Nachentrichtung ein vollständiges, durch den Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 1976 abgeschlossenes Verwaltungsverfahren vorgelegen, so ist der Bescheid jedenfalls hinsichtlich der Nachentrichtung nicht mit der Klage angefochten und daher insoweit bindend geworden (§ 77 SGG). Denn die Klägerin hat in der Klageschrift und in der mündlichen Verhandlung vor dem SG die Änderung bzw Aufhebung des Bescheides vom 7. November 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 1976 nur insoweit beantragt, als die Beklagte es abgelehnt hatte, die Zeit von April 1935 bis Oktober 1938 als Beitragszeit vorzumerken. Auch in der Berufungsinstanz hat die Klägerin, nachdem das SG zu Recht nur über den gestellten Antrag entschieden hatte, zunächst nur die Anerkennung der Beitragszeit betrieben. In der Regel ist zwar mit der Annahme, ein belastender Verwaltungsakt werde nur teilweise angegriffen, Zurückhaltung geboten. Von einer eingeschränkten Anfechtung ist aber zumindest dann auszugehen, wenn außer den Anträgen und ihrer Begründung ein weiterer eindeutiger Hinweis dafür spricht, daß ein bestimmter Anspruch nicht in diesem Rechtsstreit verfolgt werden sollte. Er liegt hier darin, daß die Klägerin in dem Schreiben an die Beklagte vom 13. Oktober 1981 der im Rentenbescheid vertretenen Auffassung zugestimmt hat, über die Nachentrichtung nach § 10 WGSVG könne erst nach Abschluß des Gerichtsverfahrens entschieden werden, daß sie zugleich aber darum gebeten hat, über die Nachentrichtung gemäß § 10a WGSVG vorab zu



entscheiden. Damit hat sie eindeutig zu erkennen gegeben, daß die Zulassung zur Nachentrichtung von ihr nicht innerhalb, sondern außerhalb des Prozesses begehrt wurde. Die Beklagte hat sich dem angeschlossen und über die Nachentrichtung die Bescheide vom 11. Juni 1982 erteilt. Soweit sie darin die Nachentrichtung nach § 10 WGSVG abgelehnt hat, ist der Bescheid nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden (§ 153 Abs 1, § 96 Abs 1 SGG), da er den ursprünglichen Bescheid, soweit er streitbefangen war, nicht abgeändert oder ersetzt hat. Zutreffend geht daher die Rechtsmittelbelehrung dahin, der Bescheid könne mit dem Widerspruch angefochten werden. Auch die Klägerin und das LSG sind nicht davon ausgegangen, daß der Bescheid vom 11. Juni 1982, der sich mit der Nachentrichtung nach dem WGSVG befaßt, Gegenstand des Verfahrens geworden ist. Dies folgt daraus, daß die Aufhebung dieses Bescheides nicht beantragt und ausgesprochen worden ist.

Das LSG durfte hiernach über den im Gerichtsverfahren erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellten Antrag der Klägerin auf Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen nach §§ 9, 10 WGSVG aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht in der Sache entscheiden. Deshalb war das Urteil des LSG aufzuheben, soweit es dem Antrag entsprochen hat. Die Berufung der Klägerin mußte auch insoweit zurückgewiesen werden, als sie beantragt hatte, das Urteil des SG hinsichtlich einer Nachentrichtung zu ändern. Denn das Urteil des SG hatte die Nachentrichtung nicht zum Gegenstand. Soweit der Antrag dahin ging, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 7. November 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 1976 zu verurteilen, sie zur



Nachentrichtung gemäß §§ 9, 10 WGSVG zuzulassen, handelte es sich um eine erst in der Berufungsinstanz erhobene Klage, die unzulässig war, weil die genannten Bescheide die Nachentrichtung nicht betrafen oder aber diesbezüglich bindend geworden waren. Die Klage war daher abzuweisen (vgl BSGE 49, 163, 165).

Bei diesem Ergebnis kann der Senat die materiell-rechtliche Frage, ob die unterbrochene rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit iS des § 9 Satz 1 WGSVG mit einer Beitragsentrichtung verbunden gewesen sein muß, nicht entscheiden. Entgegen der Auffassung des LSG ist sie durch das Urteil des Senats vom 24. Juni 1982 - 12 RK 22/81 - (SozR 5070 § 9 Nr 6) nicht allgemein geklärt. Diese Entscheidung betraf, wie auch das LSG erwähnt hat, einen anderen Sachverhalt als den vorliegenden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)